

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn in der Fassung vom 01.01.2019 mit 1. Änderung vom 11.12.2023 (gültig ab 01.01.2024) – Lesefassung –

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat am 28.11.2018 / 11.12.2023 (1. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann wenn der Empfänger/ die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher/ der Bezieherin einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 39 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i. V. m. § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wenn er oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurde (§ 38 Niedersächsisches Disziplinargesetz).

§ 2 Reisekosten

Für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 3 Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben ehrenamtlich tätige.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen verursachte und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15,50 € je Stunde, für längstens 8 Stunden je Tag, ersetzt.

(4) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft

oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(5) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstauffalls ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(6) Verdienstauffall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4 Auslagen

(1) Die auf Anordnung der Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 5 (gültig ab 01.01.2024) Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich Telefonkosten und Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindebrandmeister 300,00 €
- b) stv. Gemeindebrandmeister 150,00 €
- c) Ortsbrandmeister 100,00 €
- d) stv. Ortsbrandmeister 50,00 €

§ 6 (gültig ab 01.01.2024) Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- a) Gerätewart (HLF u.ä.) der Ortswehr 30,00 €
- b) Gerätewart (MTF) der Ortswehr 15,00 €
- c) Atemschutzgerätewart 20,00 € d) stv. Atemschutzgerätewart 10,00 €
- e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter 30,00 €
- f) stv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter 15,00 €
- g) Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) 30,00 €
- h) stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in) 20,00 €
- i) Jugendfeuerwehrwart(in) Ortsfeuerwehr 50,00 €

- j) stv. Ju.feuerwehrwart(in) Ortsfeuerwehr 25,00 €
- k) Sicherheitsbeauftragter OFW 20,00 €
- l) stv.Sicherheitsbeauftragter OFW 10,00 €
- m) Brandschutzerzieher 20,00 €
- n) Ausbilder (z.B. für Motorsägen) 20,00 €
- o) Gemeindegemeinderfeuerwehrwart(in) 50,00 €
- p) stv. Gemeindegemeinderfeuerwehrwart(in) 25,00 €
- q) Mitglieder der von der Verwaltung einberufenen Arbeitskreise/fachlichen Arbeitsgruppen je Mitglied 10,00 €
- r) Seniorenbeauftragter 20,00 €
- s) Kleiderwart Gemeindefeuerwehr 40,00 €
- t) stv. Kleiderwart Gemeindefeuerwehr 40,00 €
- u) Pressesprecher Gemeindefeuerwehr 40,00 €
- v) stv. Pressesprecher Gemeindefeuerwehr 20,00 €
- w) IT-Beauftragter 30,00 €
- x) stv. IT-Beauftragter 15,00 €

§ 7

Entfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/ die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

§ 8

Abgaben für Entschädigungen

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung aller Bezüge nach dieser Satzung ist Angelegenheit der Empfänger. Die für diese Bezüge zu entrichtenden Steuern tragen die Empfänger der Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 / die 1. Änderung mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Krummhörn, den _____

Gemeinde Krummhörn